

Anfrage zur Übertragung von Unterhaltungspflichten und -kosten von Geh- und Radwegen an Landes- und Kreisstraßen auf die Gemeinden

Die Kreisverwaltung hat die Gemeinden, die mit Kreisstraßen versehen sind, angeschrieben, um die Unterhaltungspflichten für Geh- und Radwege an Kreisstraßen vertraglich neu und damit einheitlich zu regeln. Die Resonanz der Gemeinden darauf ist eher verhalten. Offenbar befürchten die Gemeinden, dass sie im Ergebnis mit erheblich höheren Aufwendungen für die Unterhaltung von Geh- und Radwegen an Kreisstraßen zu rechnen haben.

Zeitlich parallel dazu hat die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr die Gemeinden, die mit Landesstraßen beglückt sind, mit der Absicht konfrontiert, die Radwegebenutzungspflicht für Radfahrer in weiten Bereichen aufzuheben. Begründet wird dies mit einem obergerichtlichen Urteil, das es Radfahrern nicht zumuten möchte, auf schlechten Radwegen fahren zu müssen. In Umsetzung der Folgen dieses Urteils müssten die Verkehrsschilder „Gebot für Radfahrer und Fußgänger“ an den entsprechenden schlechten oder zu schmalen Radwegen entfernt werden. Aus heute kombinierten Rad- und Gehwegen werden damit reine Gehwege.

Deren Unterhaltung (Straßenbaulast) obliegt laut Niedersächsischem Straßengesetz § 43 Abs. 5 den Gemeinden. („Soweit dem Land und den Landkreisen die Straßenbaulast für die Orstdurchfahrten obliegt, erstreckt sich diese nicht auf Gehwege und Parkplätze.“)

Gemeinden würden damit per Urteil Träger der Straßenbaulast für innerörtliche Radwege mit deren hohen Folgekosten.

Die Landesbehörde hat dazu bereits Gespräche mit den betroffenen Gemeinden geführt, die sich damit im Klammergriff von Land und Landkreis fühlen.

Die unterschiedlichen Zuständigkeiten für Landstraßen und Kreisstraßen werden noch dadurch verwischt, dass die Betriebsgemeinschaft BGS die Gemeinden permanent auf ihre neuen Pflichten hinweisen würde.

Daraus ergeben sich folgende Fragen:

1. Ist es im Sinne einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auch mit den Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden nicht besser, deren Bürgermeister von der Verwaltungspitze des Landkreises über so einschneidende Veränderungen zu unterrichten anstatt durch Anschreiben der Fachabteilung?
2. Welche Entlastung für den Kreishaushalt verspricht sich der Landkreis von vertraglichen Neuregelungen der Unterhaltungspflichten an Kreisstraßen?
3. Teilt der Landkreis Harburg die Ansicht der Landesbehörde, dass jetzt viele Geh- und Radwege an Landesstraßen in Orstdurchfahrten zu Gehwegen herabgestuft werden müssen oder gar schon mussten?
4. Was unternimmt der Landkreis Harburg, um seine kreisangehörigen Gemeinden vor den damit verbundenen immensen Lasten zu schützen?

Uwe Harden
Claus Eckermann